

GREMIENSTRUKTUR EINES SPORTVEREINS – EIN BEISPIEL

Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes und zur Unterstützung des Vorstandes werden häufig Arbeitsgruppen eingesetzt, die für den Verein bestimmte Rechte und Pflichten wahrnehmen. Näheres regelt üblicherweise eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Beispiele für häufig eingesetzte Vorstandsgremien sind folgende:

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand (bei einer fachorientierten Organisation z.B. erweitert um die Spartenleiter) ist i.d.R. ein beratendes Gremium, das Empfehlungen an den geschäftsführenden Vorstand ausspricht und von diesem über die wichtigen Angelegenheiten im Verein informiert wird. In alten Satzungen wird jedoch häufig zwischen Vorstand nach § 26 BGB und erweitertem Vorstand unterschieden. Dann ist der erweiterte Vorstand das Beschlussorgan.

Die Registergerichte bemängeln häufig die Bezeichnung „Erweiterter Vorstand“, so dass für die Mitglieder ohne Stimmrecht im Vorstand z.B. die Bezeichnung Beirat oder Präsidium gewählt werden sollte.

Der Ältesten- oder Ehrenrat (Beiräte)

Die Aufgaben des Ältesten- oder Ehrenrats ergeben sich aus der Satzung oder der Geschäftsanweisung für den Ältestenrat. In der Regel ist es ein Gremium, das den Vorstand in Fragen der Traditionspflege berät und als Schlichtungsorgan bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern fungiert. In den Ältestenrat sollten Mitglieder berufen werden, die in der Vereinsarbeit erfahren sind und möglichst schon an verantwortlicher Stelle im Verein gearbeitet haben. Juristische Vorkenntnisse bei einem der Mitglieder sind von Vorteil.

Der Spartenvorstand

Die Gliederung des Vereins in Sparten ist insbesondere bei (größeren) Sportvereinen anzutreffen. Der Spartenvorstand ist dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Da er die Verbindungsstelle von der Vereinsleitung zu den Aktiven ist, werden neben spartenspezifischem Wissen hohe Anforderungen an Menschenkenntnis und Menschenführung gestellt. Entscheidungen im Spartenvorstand betreffen häufig das Tagesgeschäft und dulden damit selten Aufschub. Deshalb sollte der engere Spartenvorstand auf maximal drei Mitglieder beschränkt sein.

Das Schiedsgericht

Wenn ein Schiedsgericht eingerichtet werden soll, muss dessen Zuständigkeit, die Art der Wahl der Schiedsrichter und für den Fall, dass es direkt Vereinsstrafen verhängen soll, der Sanktionskatalog in der Satzung festgelegt werden. Das Verfahren selbst kann in einer Schiedsordnung geregelt werden.

Weitere Arbeitsgruppen können selbstverständlich für aktuell anstehende Themen und zeitlich befristete Projekte jederzeit berufen werden.



DANKE!

SPORT BRAUCHT DEIN EHRENAMT.